

ELMO für Testkunden

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag ELMO“ – im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt – regeln die Bedingungen, zu denen Kunden von EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden als „EWE“ bezeichnet) das Produkt ELMO bereit gestellt wird.

1 Vertrag

1.1 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags „ELMO“ ist, dass der Kunde einen Stromliefervertrag „Zuhause+“ mit EWE abgeschlossen hat.

1.2 Der Kunde kann den Abschluss des Stromvertrags zwischen EWE und dem Kunden schriftlich, telefonisch, über das Internet (insbesondere unter www.ewe.de) oder über sonstige elektronische Übertragungswege beauftragen. Der Vertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält.

1.3 Der Kunde hat EWE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung mitzuteilen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine der EWE mitgeteilte E-Mail-Adresse immer aktuell und gültig ist.

2 Onlineportal und Online-Kommunikation

2.1 EWE stellt seinen Kunden unterschiedliche Service-Funktionen und insbesondere ein Onlineportal über das Internet unter www.ewe.de zur Verfügung und teilt dem Kunden seine Zugangsdaten mit.

2.2 Soweit der Kunde von EWE nicht ausdrücklich die briefliche Übersendung von Vertragsdokumenten (insbesondere Rechnungen, Preisanpassungsmittelungen etc.) verlangt, ist EWE berechtigt, dem Kunden entsprechende Dokumente online zukommen zu lassen. Die Dokumente werden dem Kunden hierzu in dem Onlineportal zum Abrufen mit der Möglichkeit zur Speicherung und dem Ausdruck bereitgestellt. EWE wird den Kunden zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Onlineportal auf die Bereitstellung aufmerksam machen. Hierzu wird EWE dem Kunden eine Information an die E-Mail-Adresse senden, die der Kunde EWE mitgeteilt hat. Sollte der Kunde die briefliche Übersendung von Rechnungen verlangen, muss er EWE je Rechnung einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR (brutto) zahlen. Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten der Nachweis geringer Kosten vorbehalten.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EWE in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen.

2.4 EWE steht nicht für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb beziehungsweise die ununterbrochene Nutzbarkeit oder Erreichbarkeit des Onlineportals und der relevanten Service-Funktionen ein. Insbesondere haftet EWE nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von EWE nicht zu vertreten sind.

2.5 Die Regelungen der Ziffer 2 gelten auch für den unter Ziffer 1.1 genannten Stromliefervertrag des Kunden.

3 Laufzeit; Kündigung; Umzug

3.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung, die im Rahmen dieses Vertrags beim Kunden eingebaut und betrieben wird. Der Inbetriebnahme-Termin wird dem Kunden separat mitgeteilt.

3.2 Der Vertrag hat eine Kündigungsfrist von einem Monat.

3.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

3.4 Der Kunde muss einen Umzug mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzugstermin unter Angabe des konkreten Umzugstermins sowie der neuen Adresse anzeigen. Im Falle eines Umzugs innerhalb Deutschlands gilt der Vertrag für die neue Adresse fort, sofern der Kunde an seiner neuen Adresse durch EWE mit einer Messeinrichtung ausgestattet werden kann. Kann der Kunde an seiner neuen Adresse nicht durch EWE mit einer Messeinrichtung ausgestattet werden, endet der Vertrag zum vom Kunden angegebenen Umzugstermin.

4 Einbau und Installation der Messeinrichtung sowie Erbringung des Messstellenbetriebs

4.1 EWE stellt dem Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG „Messeinrichtung“ zur Verfügung. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum von EWE beziehungsweise von dem von EWE beauftragten Dienstleister.

4.2 Sofern bei dem Kunden noch keine Messeinrichtung verbaut wurde oder EWE die beim Kunden verbaute Messeinrichtung des vorherigen Messstellenbetreibers nicht übernehmen kann oder will, wird beim Kunden eine Messeinrichtung eingebaut. Andernfalls übernimmt EWE lediglich den Betrieb der beim Kunden bereits verbaute Messeinrichtung ohne dass weitere Einbaumaßnahmen notwendig sind. Die Entscheidung, ob EWE eine Messeinrichtung vom vorherigen Messstellenbetreiber übernimmt, obliegt EWE.

4.3 Der Kunde hat EWE für diese Einbaumaßnahme einen Platz im Verteilerkasten zur Verfügung zu stellen. EWE überprüft zu Beginn der Einbaumaßnahme, ob die Dimensionierung des zur Verfügung gestellten Platzes im Verteilerkasten für den Einbau der Messeinrichtung ausreichend ist. Ist die Dimensionierung nicht ausreichend, besteht kein Anspruch auf Installation der Messeinrichtung. Der Vertrag endet in diesem Falle und beide Vertragspartner werden von Ihren Leistungspflichten befreit. Das heißt, ist der Zählerplatz ungeeignet entstehen dem Kunden keine Kosten.

4.4 Zusätzlich hat er EWE die notwendigen Zutrittsrechte zum Verteilerkasten zu verschaffen. Der Kunde ist für die Einholung etwaig erforderlicher zivilrechtlicher Zustimmungen, insbesondere für die etwaige Einholung einer Zustimmung zur Installation der Messeinrichtung, selbst verantwortlich.

4.5 EWE verpflichtet sich in Bezug auf den Betrieb der Messeinrichtung gegenüber dem Kunden, die Aufgaben des Messstellenbetriebs nach § 3 Absatz 2 MsbG zu erbringen.

5 Übertragungseinheit

5.1 EWE verpflichtet sich, dem Kunden einen Ablesekopf zu übergeben und zu übereignen. Der Ablesekopf wird auf der Messeinrichtung installiert. Die Aufgabe des Ablesekopfes besteht darin, die verbrauchten Energiemengen, welche die Messeinrichtung anzeigt, auszulesen und über das WLAN des Kunden an ein IT-Backend der EWE zu übermitteln.

5.2 Der Kunde muss EWE eine freie Schutzkontaktsteckdose in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung zur Verfügung stellen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird EWE auf eigene Kosten eine neue Schutzkontakt-Steckdose beim Kunden installieren.

5.3 Die Installationsarbeiten bestehen daraus, dass der Ablesekopf auf der modernen Messeinrichtung platziert und in die dem Verteilerkasten nächstgelegene Schutzkontakt-Steckdose (230V) eingesteckt wird.

5.4 Der Kunde hat EWE für diese Anschlussarbeiten den notwendigen Platz im Verteilerkasten sowie an der oben genannten Schutzkontakt-Steckdose zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich hat er EWE die notwendigen Zutrittsrechte zum Verteilerkasten zu verschaffen.

5.5 Nach den Installationsarbeiten muss der Kunde den Ablesekopf selbst mit dem Internet über eine bestehende WLAN-Verbindung über die zur Verfügung gestellte App verbinden, damit diese Verbrauchswerte an das IT-Backend der EWE übermitteln kann. EWE wird den Kunden hierbei im Rahmen der Installation des Ablesekopfes unterstützen, sofern die Internetverbindung während des Installationstermins besteht.

5.6 Der Kunde ist für die Einholung etwaig erforderlicher zivilrechtlicher Zustimmungen, insbesondere für die etwaige Einholung einer Zustimmung zur Installation einer neuen Schutzkontakt-Steckdose, selbst verantwortlich.

5.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe (Abnahme) auf den Kunde über.

6 Betrieb des Ablesekopfes

6.1 EWE ist berechtigt, den Ablesekopf ohne Vorankündigung aus der Ferne zu warten, Störungen zu beheben beziehungsweise die Firmware des Ablesekopfes auf einen neuen Stand zu bringen. Wartungsarbeiten erfolgen ausschließlich während der Vertragslaufzeit.

6.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund solcher Maßnahmen zu kurzen (maximal 4 Stunden) Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen kann.

6.3 Sofern EWE voraussehen kann, dass es bei solchen Maßnahmen zu längeren Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen kann, wird EWE den Kunden im Vorfeld über solche Maßnahmen per E-Mail informieren.

6.4 Voraussetzung für den Betrieb des Ablesekopfes ist, dass der Ablesekopf durchgehend mit Strom versorgt ist und das Gerät in das WLAN-Netz des Kunden eingebunden ist. Sofern daher kein Empfang des WLAN möglich ist oder das Gerät nicht mit Strom versorgt wird, kann der ordnungsgemäße Betrieb des Ablesekopfes und der App nicht gewährleistet werden.

7 App

7.1 EWE stellt dem Kunden ab der Messeinrichtung und nach den Installationsarbeiten des Ablesekopfes den Zugang zu einer Onlineplattform (im Folgenden als „App“ bezeichnet) zur Verfügung. Der Kunde kann die App – je nach Endgerät – im iOS oder Android Store herunterladen. Die notwendigen Zugangsdaten werden dem Kunden nach Vertragsschluss per E-Mail mitgeteilt.

7.2 Die App stellt den aktuellen und historischen (ab erfolgter Installation und Verbindung des Ablesekopfes) Energieverbrauch des Kunden, der an der Messeinrichtung des Kunden gemessen wurde, dar. Anhand der eingehenden Daten können zudem einige Geräte mit einem gerätetypischen Energieverbrauchsmuster (zum Beispiel Waschmaschine, Kühlschrank) im Haushalt erkannt. Der ungefähre Energieverbrauch und die ungefähren Kosten, die diese Geräte verursachen werden ebenfalls in der App dargestellt.

ELMO für Testkunden

7.3 EWE gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb beziehungsweise die ununterbrochene Nutzbarkeit oder Erreichbarkeit dieser Service-Funktionen.

7.4 Voraussetzung zur Nutzung der App ist ein Smartphone oder Tablet mit einer aktuellen iOS oder Android Version.

8 monatliche Abrechnung

8.1 Abweichend von § 10 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“, die zwischen den Vertragspartnern für den unter § 1 Abs. 1 genannten Stromliefervertrags „Zuhause+“ gelten, vereinbaren die Vertragspartner:

EWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten der Verbrauchswerte des Kunden zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EWE kann die Messeinrichtung auch selbst ablesen. Die Ableseung kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde die Verbrauchswerte durch einen von EWE auf der Messeinrichtung des Kunden verbauten Ablesekopf an ein IT-Backend der EWE automatisch übermittelt.

8.2 Abweichend von § 10 Abs. 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“, die zwischen den Vertragspartnern für den unter Ziffer 1.1 genannten Stromliefervertrags „Zuhause+“ gelten, vereinbaren die Vertragspartner:

Wenn der Beauftragte des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EWE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder wenn eine Übermittlung der Verbrauchswerte an das IT Backend der EWE durch den oben genannten Ablesekopf nicht stattfindet.

8.3 Abweichend von § 11 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“, die zwischen den Vertragspartnern für den unter Ziffer 1.1 genannten Stromliefervertrags „Zuhause+“ gelten, vereinbaren die Vertragspartner:

Die Abrechnung des Stromvertrags erfolgt grundsätzlich monatlich. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnung an. Eine solche vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnungsweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit EWE.

9 Haftung

9.1 Die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

9.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

10 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden sie in den separaten Datenschutzerklärung („Hinweise zum Datenschutz“) und in ihrer App.

11 Kundenservice, Beschwerden und Verbraucherschutz

11.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit diesem Vertrag können an die EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg oder per E-Mail an elmo@ewe.de gerichtet werden.

11.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann sich ein Kunde, der Verbraucher ist, auch an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde zunächst an die EWE VERTRIEB GmbH gewendet hat und keine Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572 400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. EWE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

11.3 Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über Rechte von Haushaltskunden. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11.4 Auch die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Online-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen zur Verfügung. Auf diese Online-Plattform gelangt der Kunde über den Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Oldenburg, im Mai 2020
EWE VERTRIEB GmbH